

Zum Beschluss des BGH vom 6. Juli 2016
**Wie konkret muss eine Patientenverfügung
formuliert sein?**

Seite 2

Thema „Überhöhte Arztrechnungen“
Arztgebühren für Totenschein in der Kritik

Seite 2

Service
Einige Hinweise zur hygienischen Totenversorgung

Seite 3

Trend
**Individuell und pflegefrei - Beispiele für zeitgemäße
Grabstätten**

Seite 3



Wie konkret muss eine Patienten- verfügung formuliert sein?

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat sich mit den Anforderungen befasst, die eine Vorsorgevollmacht und eine Patientenverfügung im Zusammenhang mit dem Abbruch von lebenserhaltenden Maßnahmen erfüllen müssen. Der Beschluss des BGH hat für einige Aufregung gesorgt, weil damit fast alle früher üblichen Patientenverfügungen weitestgehend gegenstandslos werden.

Mehr auf Seite 2

Wie konkret muss eine Patientenverfügung formuliert sein?

Zum Beschluss des BGH vom 6. Juli 2016 - XII ZB 61/16

Der u.a. für Betreuungssachen zuständige XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs (BGH) hat sich mit den Anforderungen befasst, die eine Vorsorgevollmacht und eine Patientenverfügung im Zusammenhang mit dem Abbruch von lebenserhaltenden Maßnahmen erfüllen müssen. Im konkreten Fall lagen zwei im Wortlaut identische Schriftstücke aus 2003 und 2011 vor, die als „Patientenverfügung“ bezeichnet waren.

Angehängt war eine Vorsorgevollmacht für eine der Töchter der Betroffenen. Des Weiteren lag eine 2003 erteilte notarielle Generalvollmacht für die eine Tochter vor. Zum weiteren

recht komplexen Sachverhalt verweisen wir an dieser Stelle auf die Pressemitteilung des Bundesgerichtshofs. Dort sind auch die maßgeblichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches ausführlich dargestellt.

Weiterlesen...



Arztgebühren für Totenschein in der Kritik

Nach einer Veröffentlichung in der „Welt am Sonntag“ am 3. Juli 2016 zu überhöhten Arztrechnungen beim Ausstellen von Totenscheinen unter der drastischen Überschrift „So zocken Ärzte die Angehörigen bei Totenscheinen ab“ ist ein Thema dank zahlreicher Kurzmeldungen in anderen Publikationen in der breiteren Öffentlichkeit angekommen, das Bestatter schon lange beschäftigt.



In dem Artikel wird auf die aktuelle Gebührenordnung für Ärzte verwiesen, in deren Ziffer 100 steht, dass ein Arzt 14,57 € für eine Leichenschau abrechnen kann, allerdings mit dem üblichen Erhöhungsfaktor von bis zu 3,5 zuzüglich der Anfahrtkosten. Daher stehe einem Arzt maximal 76 € für die Ausstellung eines Totenscheines zu, tatsächlich seien die Rechnungen jedoch vielfach erheblich höher und es würden Positionen abgerechnet, die gar nicht anfallen könnten wie etwa der „Besuch bei einem Patienten“.

Weiter ausgeführt wird, dass die überhöhten Rechnungen vielfach nicht auffallen, weil die ärztlichen Gebühren von den Bestattern bar beglichen würden und in deren Rechnung als durchlaufende Posten an die Angehörigen weitergereicht würden. Die Bestatter wollten sich aber nicht mit den Ärzten anlegen, weil sie sich öfters als zweimal im Leben begegnen würden.

Weiterlesen...



Einige Hinweise zur hygienischen Totenversorgung

Immer wieder erreichen uns Anfragen bezüglich der hygienischen Arbeitsweise in Bestattungsunternehmen. Eine knappe Zusammenfassung ist naturgemäß schwer zu geben, zumal die anzuwendenden Vorschriften verstreut sind und unterschiedliche Berufsgenossenschaften für Bestattungsunternehmen zuständig sind. Letztlich sind jedoch die Anforderungen hinsichtlich arbeitsmedizinischer Vorsorge und sicherheitstechnischer Betreuung für jeden Bestattungsbetrieb gleich.

Wir haben nachfolgend einige Fundstellen aufgeführt und die dortigen Ausführungen kurz dargestellt. Jeder Bestattungsbetrieb muss für sich eine Gefährdungsanalyse und einen Hygieneplan vorhalten und die Unterweisung der Mitarbeiter dokumentieren.

Anbieter von Desinfektionsmitteln liefern ihren Kunden in aller Regel einen Hygiene- und Desinfektionsplan, der auf die jeweils vertriebenen Präparate abgestimmt ist. Wichtig ist vor allem, dass die Desinfektionsmittel die Anforderungen des Robert Koch Institutes (RKI) erfüllen bzw. von der Deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie (DGHM) zugelassen sind. Darauf ist bei der Bestellung der Präparate unbedingt zu achten. Ein weiterer wichtiger Faktor ist, dass die Anwendung gemäß Vorschrift des Herstellers durchgeführt wird und keine abgelaufenen Mittel zu Verwendung kommen.

Weiterlesen...



Individuell und pflegefrei - Beispiele für zeitgemäße Grabstätten

Gartenähnliche Anlagen mit Wasserläufen, Skulpturen, Bänken und vielem mehr: Die kostenlose Broschüre »Aus dem toten Winkel treten« des Bundesverbands Deutscher Steinmetze informiert über zeitgemäße, individuelle und naturnahe Grabstätten, die nicht von Angehörigen gepflegt werden müssen und an denen man gerne verweilt.

Die Gesellschaft wird immer mobiler. Menschen ziehen häufiger um als früher und leben nicht mehr am selben Ort wie ihre Verwandten. Wegen der räumlichen Distanz ist es oft unmöglich, Grabstätten verstorbener Angehöriger zu besuchen oder gar zu pflegen. In der Folge steigt die Zahl unformer und anonym anmutender Bestattungsorte, um die man sich zwar nicht kümmern muss, an denen aber auch kein individuelles Gedenken oder gar das Ablegen von Blumen und anderen Gegenständen möglich ist. Viele Trauernde sind mit solchen Lösungen nicht zufrieden.

Weiterlesen...



Impressum

Bestatter Deutschland
Bundesfachgruppe

Bundesverband Holz und Kunststoff
Littenstraße 10
10179 Berlin

Tel.: 030 308823-0, Fax: 030 308823-42
E-Mail: info@tischler-schreiner.de

Der Bundesverband ist gemäß § 85 der Handwerksordnung ein Bundesinnungsverband.
Rechtsform: juristische Person des privaten Rechts.

Vertretungsberechtigte:
Konrad Steininger, Präsident
Heinz Pütz, Vizepräsident
Heino Fischer, Vizepräsident
Martin Paukner, Hauptgeschäftsführer

Jeweils zwei der Vorgenannten vertreten gemeinschaftlich den Bundesverband.

Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE 230098139

Zulassungsbehörde:
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
Scharnhorststr. 34-37, 10115 Berlin, Telefon: 030 18615-0

Redaktionelle Verantwortung:

Wirtschaftsverband Holz und Kunststoff Saar e.V.
Von der Heydt Anlage 45-49
66115 Saarbrücken

Tel.: 0681/991810, Fax: 0681/9918131
E-Mail: hkhsaar@schreiner-saar.de

Bundesverband Holz und Kunststoff
Littenstraße 10
10179 Berlin

Tel.: 030 308823-0, Fax: 030 308823-42
E-Mail: info@tischler-schreiner.de

